

Änderungen für Bibliotheksbeschäftigte ab 2020

Die diesjährige Tarifeinigung brachte auch eine große Änderung für die Bibliotheksbeschäftigten mit sich, so dass es bei dem bisher im Teil II der Entgeltordnung (EGO), also in den „Tätigkeitsmerkmalen für bestimmte Beschäftigtengruppen“, verankerten Bereich „Beschäftigte in Archiven, Bibliotheken, Büchereien und Museen“ unter dieser Überschrift ab 2020 nur noch heißt: „Es findet Teil I Anwendung.“ Das bedeutet für Bibliotheksbeschäftigte künftig die Eingruppierung nach den „Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen für den Verwaltungsdienst“, die schon immer für Verwaltungsbeschäftigte gelten.

Für Bibliotheksbeschäftigte bringt diese Umstellung Verbesserungen mit sich wie z. B. die Anwendung der tariflichen EG 8 (bisher nur außertariflich), die ebenso wie die neue EG 6 geringere Anforderungen als bisher stellt. Die EG 10 (tariflich bisher nur für ÖB) ist allgemeiner formuliert (ohne Bestandszahlen und Unterstellungsverhältnisse) und die Erweiterung der Eingruppierung auf die EG 11 und 12 ist möglich. Diese Neuerungen gelten erst ab 2020, weitere Informationen folgen.

Mit dieser Änderung wird eine jahrzehntelange Forderung der Gewerkschaften erfüllt. Es lohnt sich also dran zu bleiben!

*Quellenhinweis: Auf der Homepage der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (www.tdl-online.de) sind unter der Registerkarte „**Tarifverträge**“ unter **TV-L** bei den obersten beiden Links (**TV-L** und „**Anlage A: Entgeltordnung**“) derzeit Fassungen zu finden, in denen sowohl die seit 01.01.2019 gültigen wie die künftigen Änderungen nachzulesen sind. Dasselbe gilt unter dem Menüpunkt „**TVÜ-Länder**“ für den „Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts“, der die Regelungen für die neuen Überleitungen (2019 bis 2021) enthält.*

Dank an Wolfgang Folter, Frankfurt/Main für Textinhalte.